

Zusatzstudien

1. Was sind „Zusatzstudien“?.....	2
2. An wen richten sich Zusatzstudien?	2
3. Welche Ausprägungen gibt es bei Zusatzstudien?.....	2
Zusatzmodule	2
Zusatzstudien im engeren Sinne	3
4. Was sind die Qualifikationsvoraussetzungen?	4
5. Bedarf es für Zusatzstudien einer Regelung auf Ebene einer Prüfungsordnung?	4
6. Gibt es eine festgelegte Studiendauer?	5
7. Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?.....	5
8. Was ist bei der Konzeption zu beachten?	6
Zusatzmodule	6
Zusatzstudien im engeren Sinne	6
9. Gehen die Noten der Zusatzstudien in die Endnote des Studiengangs ein?	6
10. Werden Zusatzstudien im Transcript of Records ausgewiesen?	6
11. Sind Zusatzstudien gebührenpflichtig?.....	7
12. Wie erfolgt die Umsetzung in „mein campus“?	7
13. Wie erfolgt die Qualitätssicherung?.....	7
14. Kann die Lehrtätigkeit in Zusatzstudien auf das Deputat angerechnet werden?.....	8
15. An wen wende ich mich, wenn ich Zusatzstudien einführen möchte?	8
Anlage: Prozess zur Einführung von Zusatzstudien im engeren Sinne mit Satzung	9

1. Was sind „Zusatzstudien“?

Zusatzstudien fallen laut Art. 56 Abs. 6 BayHSchG unter „Sonstige Studien“ und dienen, wie auch Modulstudien und spezielle weiterbildende Studien, dem Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen.

Durch Zusatzstudien werden **parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang** weitere Teilqualifikationen erworben (vgl. Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG). Die Teilqualifikation soll sich dabei fachlich auf den Primärstudiengang beziehen. Zusatzstudien führen nicht zu einem akademischen Grad, jedoch können ECTS-Punkte über die Erfordernisse des immatrikulierten Primärstudiengangs hinaus erworben werden.

Übersicht:

Rechtsgrundlagen	Zusatzstudien Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG: Erwerb von Teilqualifikationen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang
Immatrikulation	Teilnehmende sind bereits in einem Studiengang immatrikuliert (s. o.)
Qualifikationsvoraussetzungen	Werden durch die Immatrikulation in den Primärstudiengang bereits abgedeckt
Regelstudienzeit	(Art. 57 Abs. 2 S. 6, 2. HS BayHSchG); nach den Erfordernissen der Zusatzstudien
Wiederholung von Prüfungen	keine Vorgabe gemäß BayHSchG
Berufserfahrung	nicht erforderlich
Gebühren	gebührenfrei

2. An wen richten sich Zusatzstudien?

Da es sich in der Regel um weitere Teilqualifikationen zu einem bestimmten Primärstudiengang handelt, sind Zusatzstudien ausschließlich für die im Primärstudiengang eingeschriebenen Studierenden geöffnet. Dies bedeutet zugleich, dass Teilnehmer/-innen an Zusatzstudien immer auch – in ihrem Primärstudiengang – immatrikuliert sind.

3. Welche Ausprägungen gibt es bei Zusatzstudien?

Zusatzstudien sind in zwei Ausprägungen denkbar, als Zusatzmodule oder als Zusatzstudien im engeren Sinne.

Zusatzmodule

Zusatzstudien können **einzelne Module** sein, die über das eigentliche Curriculum eines Studiengangs hinaus belegt werden können. Diese werden an der FAU unter der Bezeichnung „**Zusatzmodule**“ geführt.

Zusatzmodule stammen entweder direkt aus dem Primärstudiengang, z. B. aus dessen Wahlbereich, oder aus einem Fremdstudiengang, der das Modul als Teilqualifikation für andere Studiengänge freigegeben hat. Möglich ist auch, dass einzelne Module komplett neu zusammengestellt bzw. geschaffen werden, um als Zusatzmodule dem speziellen Bedarf einer Zielgruppe gerecht zu werden.

Die Freigabe als Zusatzmodul erfolgt dabei durch die/den anbietende/-n Modulverantwortliche/-n (des Fremdstudiengangs) in einem mehrstufigen Verfahren, wobei der jeweilige „Freigabestatus“ in die Modulbeschreibung einzufügen ist (uneingeschränkt / bedingt freigegeben / nicht freigegeben):

- **Ohne Einschränkung freigegebene Zusatzmodule**

Die/der Modulverantwortliche hat das Modul ohne jegliche Einschränkung als Zusatzmodul freigegeben. Dieses wird in einem Pool von Zusatzmodulen im System verwaltet.

- **Bedingt freigegebene Zusatzmodule**

Die/der Modulverantwortliche hat das Modul nur unter einer oder mehreren Bedingungen freigegeben. Solche Bedingungen können z. B. sein:

- nur für Studierende bestimmter Studiengänge (unter Angabe der Studiengangsbezeichnung)
- nur für Studierende von Bachelor- oder Masterstudiengängen
- nur für Studierende, die bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen
- nur für Studierende, die zwingend vorab erfolgreich Modul XY belegt haben
- nur nach Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen. In der Modulbeschreibung sind klare Handlungsanweisungen zu geben, was die Studierenden und / oder Prüfenden zu tun haben, damit dieses Modul als Zusatzmodul belegt werden kann.

- **Nicht freigegebene Zusatzmodule**

Die/der Modulverantwortliche hat das Modul nicht frei gegeben. Die Freigabe ist zwingend ausgeschlossen bei Modulen aus NC-Studiengängen oder sonstigen Modulen, deren Lehrveranstaltungen kapazitär beschränkt sind und deren Kapazität voll ausgeschöpft ist.

Zusatzstudien im engeren Sinne

Zusatzstudien im engeren Sinne bestehen aus **mehreren zusammengefassten (modularisierten) Lehrangeboten**, die i. d. R. zu einer weiteren Teilqualifikation über das eigentliche Curriculum eines Studiengangs hinaus führen. Meist ist hiermit die Vergabe eines Zertifikats verbunden.

Zusatzstudien im engeren Sinne werden an der FAU z. B. im Rahmen der Fremdsprachenausbildung angeboten. Zuletzt neu eingeführt wurden die Zusatzstudien „[Geowissenschaften im Lehramt](#)“.

Bei der Einführung neuer Zusatzstudien im engeren Sinne sind insbesondere die hier unter Punkt 8. und 13. genannten Aspekte zu beachten. In den Fällen, in denen eine Satzung erforderlich ist, gilt der in der Anlage dargestellte Gremienlauf unter Beteiligung von dezentraler Gremien sowie Fakultätsrat, Uni-LuSt und Senat.

4. Was sind die Qualifikationsvoraussetzungen?

Die Qualifikationsvoraussetzungen für Zusatzstudien entsprechen denen des Primärstudiengangs und sind durch die Immatrikulation in diesen abgedeckt. Darüber hinaus sind ggf. die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Zusatzmodule bzw. Zusatzstudien im engeren Sinne zu beachten, die der jeweiligen Prüfungsordnung sowie den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

5. Bedarf es für Zusatzstudien einer Regelung auf Ebene einer Prüfungsordnung?

Als Basis für die Ausweisung der erfolgreich erworbenen Teilqualifikation und des ECTS-Punkteerwerbs bedarf es sowohl bei Zusatzmodulen als auch bei Zusatzstudien im engeren Sinne einer Regelung auf Ebene einer Prüfungsordnung. Diese definieren Umfang und Inhalt der Zusatzstudien, ggf. deren Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeerfordernisse, deren Ausweisung im Zeugnis oder ggf. Ausstellung eines eigenen Zertifikats usw.

Im Falle der **Zusatzmodule** muss die Möglichkeit, diese zu absolvieren, in der Prüfungsordnung des Primärstudiengangs geregelt sein. Eine Regelung könnte wie folgt lauten:

§ XY Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § yz zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei ... [der das Zeugnis ausstellenden Stelle (i. d. R. das Prüfungsamt)] können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.

Zusatzstudien im engeren Sinne sind grundsätzlich ebenfalls in der Prüfungsordnung des Primärstudiengangs zu regeln.

Als Beispiel sei an dieser Stelle folgende Regelung genannt:

§ XY Zusatzstudien „Wirtschaft im Staat“

(1) ¹Studierende, die im Masterstudiengang „Öffentliches Recht“ immatrikuliert sind, können parallel zum Studium die Zusatzstudien „Wirtschaft im Staat“ absolvieren. ²Mit erfolgreichem Abschluss der Zusatzstudien weisen die Studierenden Qualifikationen in Bezug auf das wirtschaftliche Handeln von Staat und Verwaltung nach.

(2) ¹Die Zusatzstudien umfassen folgende drei Module mit jeweils 5 ECTS-Punkten:

- Aufgaben und Grenzen von Markt und Staat,
- Staatliche Handlungsfelder in einer Marktwirtschaft,
- Wirtschaftspolitik in der BRD.

²Näheres zur Ausgestaltung der Module sowie zu Art und Umfang der Prüfungen sind der Anlage xy zu entnehmen. ³In Bezug auf die Anmeldung zu den Prüfungen, Wiederholung der Prüfungen, den Rücktritt, Täuschung/Ordnungsverstoß und Bewertung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) ¹Nach Bestehen der in den Modulen nach Abs. 2 abzulegenden Modulprüfungen erteilt der Lehrstuhl für XY ein Zertifikat „Zusatzstudien Wirtschaft im Staat“, das die erfolgreich erbrachten Leistungen einschließlich der ECTS-Punkte und Modulnoten enthält. ²Dieses wird in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ³Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei ... [der das Zeugnis ausstellenden Stelle (i. d. R. das Prüfungsamt)] können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung Zusatzstudien davon ausgenommen werden.

Sind die Zusatzstudien im engeren Sinne nicht direkt einem Studiengang oder aber mehreren Studiengängen zugeordnet, soll eine übergeordnete Prüfungs- bzw. Zertifikatsordnung erstellt werden (vgl. die [Studien- und Prüfungsordnung für die Zusatzstudien „Geowissenschaften im Lehramt“](#)). Der Regelungsinhalt hängt von der Ausgestaltung der Zusatzstudien im engeren Sinne ab. In den Fällen, in denen im Rahmen von Zusatzstudien Prüfungen abgehalten, ECTS-Punkte vergeben oder Zertifikate ausgestellt werden, ist die Erstellung einer Satzung i. d. R. notwendig. Die Einschätzung dazu erfolgt durch eine Einzelfallprüfung durch das Referat L 1.

6. Gibt es eine festgelegte Studiendauer?

Die Studiendauer richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Zusatzstudien (vgl. Art. 57 Abs. 2 S. 6, 2. HS BayHSchG); soweit es sich um Zusatzmodule handelt, richtet sie sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung, in der das Modul verankert ist. In Bezug auf den Primärstudiengang wirkt die Belegung von Zusatzmodulen / Zusatzstudien im engeren Sinne nicht studienzeitverlängernd. Die Zusatzmodule / Zusatzstudien sind innerhalb der Studienzeit des Primärstudiengangs zu absolvieren.

7. Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?

Die Anzahl der möglichen Wiederholungsprüfungen richtet sich nach den Regelungen in der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem die Zusatzstudien stammen, bzw. nach der eigens erstellten Prüfungs- bzw. Zertifikatsordnung.

8. Was ist bei der Konzeption zu beachten?

Im Allgemeinen ist zu fragen, ob überhaupt eine Nachfrage nach den geplanten Zusatzstudien besteht. Das zusätzliche Angebot muss stimmig als Teilqualifikation zum zugehörigen Primärstudiengang bzw. für die angedachte Zielgruppe konzipiert werden. Der für die Einführung nötige [Antrag](#) deckt die zu berücksichtigenden Fragestellungen (Umfang, Angebotsturnus, Inhalte, Verantwortlichkeiten, ...) umfassend ab und kann bereits in der Konzeptionsphase als Orientierungshilfe dienen.

Zusatzmodule

Es dürfen keine Module als Zusatzmodule freigegeben werden, die Teil eines NC-Studiengangs sind. Zusatzmodule aus fremden Masterstudiengängen sollten unabhängig von deren Freigabe nur zurückhaltend angeboten werden, damit nicht u. U. das Qualifikationsfeststellungsverfahren dieses fremden Studiengangs unterlaufen werden kann.

Zusatzstudien im engeren Sinne

Zusatzstudien im engeren Sinne sind, sofern sie neu konzipierte Lehrangebote enthalten, i. d. R. entsprechend den FAU-internen und externen Vorgaben zu modularisieren, und es sind entsprechende Modulbeschreibungen zu erstellen.

Die zu erwerbende Teilqualifikation in Bezug auf den Primärstudiengang bzw. die Primärstudiengänge ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bzw. in der übergeordneten Prüfungs- bzw. Zertifikatsordnung zu regeln (u. a. durch eine Definition des Teilqualifikationsziels). Für die Erstellung bzw. Änderung der zugehörigen Prüfungs- bzw. Zertifikatsordnung sind die üblichen Gremien zu durchlaufen (siehe Anlage); dort wird zum einen über die Einführung der geplanten Zusatzstudien an sich entschieden als auch die zugehörige Satzung beschlossen. Über die einzelnen Modulverantwortlichen hinaus sind übergreifende personelle und institutionelle Verantwortlichkeiten festzulegen („Zusatzstudienverantwortliche/r“; ggf. ein Gremium zur Weiterentwicklung des Angebots). Im Falle des Imports ist zur Gewährleistung der Sicherung des Lehrangebots eine Importzusage einzuholen.

9. Gehen die Noten der Zusatzstudien in die Endnote des Studiengangs ein?

Nur Zusatzmodule, die innerhalb des Primärstudiengangs angeboten werden, können nach Wahl der Studierenden in die Endnote eingehen (vgl. hier die Musterregelung für Zusatzmodule, Nr. 5 Abs. 1).

10. Werden Zusatzstudien im Transcript of Records ausgewiesen?

Zusatzmodule und Zusatzstudien im engeren Sinne werden im Transcript of Records ausgewiesen. In der Regel erfolgt dies über das Transcript of Records des Primärstudiengangs. Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei der das Zeugnis ausstellenden Stelle (i. d. R. das Prüfungsamt) können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule oder Zusatzstudien

im engeren Sinne davon ausgenommen werden (vgl. hier Nr. 5). Werden nicht alle für die Zusatzstudien im engeren Sinne erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen, können die – dann einzeln aufgeführten – absolvierten Module im Transcript of Records als Zusatzmodule ausgewiesen werden; ein ggf. vorgesehenes Zertifikat wird dann jedoch nicht ausgestellt. Bei Zusatzstudien im engeren Sinne, die nicht an (nur) einen Studiengang gekoppelt sind, wird ein eigenständiges Transcript of Records ausgegeben.

11. Sind Zusatzstudien gebührenpflichtig?

Für die Teilnahme an Zusatzstudien werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

12. Wie erfolgt die Umsetzung in „mein campus“?

Im Zuge der Einführung von Zusatzmodulen aus dem Primärstudiengang und von Zusatzstudien im engeren Sinne, die eine Änderung der Prüfungsordnung des Primärstudiengangs zur Folge hat, informiert das Referat L 1 nach entsprechender Beschlussfassung der Prüfungsordnung in den Gremien das Referat L 7. Das Referat L 7 implementiert die Zusatzstudien im System „mein campus“.

Zusatzmodule aus einem anderen Studiengang, die dem Primärstudiengang als Teilqualifikation dienen sollen, müssen über einen entsprechenden Vermerk in der Modulbeschreibung (Zeile „Verwendbarkeit des Moduls“) für den Studiengang, aus dem das Zusatzmodul stammt, von der/dem Modulverantwortlichen in Absprache mit der/dem Studiengangsverantwortlichen freigegeben werden. Sobald L 7 die Modulbeschreibung erhält, wird das (externe) Zusatzmodul in den Primärstudiengang im System „mein campus“ integriert und ist damit in der Prüfungsverwaltung verwendbar.

13. Wie erfolgt die Qualitätssicherung?

Im Rahmen der Zusatzmodule und der Zusatzstudien im engeren Sinne muss unterschieden werden zwischen Angeboten, die sich aus Modulen eines bestehenden Studiengangs speisen, und solchen, die von bestehenden Studiengängen abgelöst sind.

Soweit es sich um Angebote handelt, die bereits bestehenden Studiengängen zugeordnet sind, sind hierfür keine zusätzlichen QM-Maßnahmen notwendig, da bereits bei der Einrichtung des Studiengangs sowie im Rahmen der Akkreditierung des Studiengangs alle üblichen Schritte der Qualitätssicherung eingehalten wurden.

Bei Zusatzstudien, die nicht bereits Teil bestehender Studiengänge sind, gilt grundsätzlich, dass sie bezüglich der Qualitätssicherung den Anforderungen an Studiengänge entsprechen müssen, d. h.

- es erfolgt eine Definition der Qualifikationsziele und der zu erwerbenden Kompetenzen in der Modulbeschreibung eines Zusatzmoduls bzw. für die einzelnen Module der jeweiligen Zusatzstudien sowie eine Definition des Gesamtqualifikationsziels bei Zusatzstudien im engeren Sinne;

- es werden personelle und institutionelle Verantwortlichkeiten festgelegt (Modulverantwortliche/-r, „Zusatzstudienverantwortliche/-r“; ggf. Gremium zur Weiterentwicklung);
- es erfolgt eine Einbindung an/in die Prozesse (insbesondere bei der Erstellung und Änderung einer Satzung, siehe Anlage) an den Fakultäten bzw. an der FAU (z. B. Sprachenzentrum)
- es wird eine Evaluation des Angebots durchgeführt und die Ergebnisse werden bei dessen Weiterentwicklung berücksichtigt.

Für Zusatzstudien, die einem einzelnen Studiengang zugeordnet sind, kann es sinnvoll sein, die oben genannten Aspekte für den Studiengang und die Zusatzstudien gemeinsam (bspw. in „Personalunion“) zu erfüllen.

14. Kann die Lehrtätigkeit in Zusatzstudien auf das Deputat angerechnet werden?

Lehrtätigkeiten in Zusatzstudien erfolgen im Rahmen der Lehre und sind damit auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

15. An wen wende ich mich, wenn ich Zusatzstudien einführen möchte?

Wenn Sie Zusatzstudien einführen möchten, wenden Sie sich an die jeweilige Studiendekanin bzw. den jeweiligen Studiendekan Ihrer Fakultät oder an die Studienprogrammentwicklerinnen und Studienprogrammentwickler im Referat L 1 - Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium. Das Referat ist zudem Ihr Ansprechpartner bei fakultätsübergreifenden Ideen und, gemeinsam mit dem ZfL, bei Themen im Bereich Lehrerbildung.

Referat L 1
Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement
in Lehre und Studium
Sylvia Derra, M.A.
Tel. 09131/85-26475
E-Mail: sylvia.derra@fau.de

Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
(ZfL)
Dr. Steffi Schieder-Niewierra
Tel. 0911 / 5302-135
E-Mail: steffi.schieder-niewierra@fau.de

Anlage: Prozess zur Einführung von Zusatzstudien im engeren Sinne mit Satzung

